Finanzamt Lübeck

--O 5210 III B - VIII/18--

Lübeck, den 27. November 1946.

19

Herrn

Oberfinanzpräsidenten Schleswig-Holstein,
K i e l .

Betrifft: Vermögen der Frau Stark geb. Elsberg in Lynn, Mass.
Verfügung vom 23. Oktober 1946 --O 5210 III B - V 34/343--.
Berichterstatter: StR Barg.
Anlagen : 1 Heft und 7 lose Anlagen.

- - - - - -

Ich habe eingehende Nachforschungen nach dem Verbleib der 5 gesuchten Ölgemälde bei allen Dienststellen angestellt, die in den Jahren 1942 - 1943 mit der Verwertung der angelieferten Vermögenswerte aus der "Hollandaktion" beauftragt waren.

Die Nachforschungen blieben ergebnislos.

Übereinstimmend wurde mir berichtet, --u.a. von dem Obersteuerinspektor i.R. Grund, Lübeck, der zeitweilig mit der Leitung der Aktion beauftragt war--, daß wirkliche Kunstgegenstände, und darum handelt es sich bei den 5 gesuchten Ölgemälden, durch den Direktor Schröder von der Museumsverwaltung in Lübeck begutachtet

16

tet und für die Museen der Hansestadt Lübeck sichergestellt wurden. In Privatbesitz sind solche Kunstgegenstände nicht gelangt. Dasselbe erklärte der Kunsthändler Albert Oldag in Lübeck. An die gesuchten 5 Ölgemälde können sich die Museumsverwaltung und Oldag nicht erinnern [(siehe Anlagen)].

Aber auch über den Verbleib des sonstigen Umzugsgutes der Mrs. Stark konnten hier Feststellungen nicht getroffen werden. Die in Lübeck angelieferten Kisten waren nicht mit Namen versehen, so daß sich schon bei Einlieferung die Eigentümer nicht ermitteln ließen.]

Schumann.

20

Beglaubigte

A b s c h r i f t

Tele- Kiel 48 Ext 281

Property Control Section
Finance Branch,H Q Mil.Gov
Schl-H,Region Kiel,312 HQ
CCG,BAOR

Übersetzung

9.Sept. 46.

312/PC/ 859/909/45

To: Property Control Offr. att HQ Mil.Gov SK KIEL, 909 HQ CCG,BAOR.
Betr: Mrs. H. Henry Stark
Vorgang: Ihr Schreiben PC/ 909/ 6a/16 vom 9.3.46.

1. Anliegend finden Sie weitere Einzelheiten über das Vermögen von Mrs. H.Henry Stark, die Ihnen helfen können, es ausfindig zu machen.

2, Das Schreiben des Oberfinanzpräsidenten wird hiermit zurückgereicht.

gez.Unterschrift
Controller-Finance Branch,
HQ Military Government,
Schl.-Holst.Region.

Kiel
GW/SB
encls

Die Richtigkeit der Abschrift
beglaubigt: Kiel, den 25.Okt.1946

Die Richtigkeit der

Beglaubigte Abschrift

H. Henry Stark
23 Nahant Place
Lynn, Mass.

July 31, 1946

Chief, Property Control Branch
Finance Division

Office of Military
Government for Germany
(US) APO 742

Übersetzung

Betrifft: Vermögen von Mrs. H.Henry Stark
23. Nahant Place-Lynn, Mass

Geehrter Herr,

Ihr Schreiben vom 20.5. 1946 wurde mir vom Departement of State unter dem 24.7. 1946 als Datum übersandt.

Anliegend finden Sie eine Photokopie der Packliste von Frau Starks Möbelwagen. Beachten Sie bitte, daß folgende zusätzliche Posten sich im genannten Möbelwagen befinden, ohne in der Liste enthalten zu sein:

5 Ölgemälde nach anliegender Beschreibung,
verschiedene Vorleger und Teppiche, einer davon
9-12 Orientteppich, und ein Akkordion.

Ausserdem füge ich die Photokopie eines Gutachtens des Direktors der Städtischen Kunstsammlung Düsseldorf über eine der 5 Ölgemälde bei.

Mit Dank für Ihre Mithilfe verbleibe ich

Ihr ergebener

gez. Unterschrift
H.Henry Stark.

Die Richtigkeit der Abschrift
wird beglaubigt:

Kiel, den 25. Oktober 1946.

Schmidt
27.

Beglaubigte Abschrift

22 A

H.Henry Stark
23 Nahant Place
Lynn Mass

Übersetzung

Liste der in Frau Starks Möbelwagen enthaltenen Ölgemälde:

1 Ölgemälde von C,Plückebaum)
) am 16.1.26 für 1.200 RM.erworben
1 " " A.Liesegang)

1 " " Prof.Hugo Müllig, 30 X 40 cm, am 3.6.1926 für 775 RM.erworben

1 " " Gregor von Bockmann, 1926 für 1150 RM.- erworben.

Die obigen 4 Gemälde wurden durch Frau Starks Vater, Herrn Albert Elsberg, von Heinz Borchers Düsseldorf (Deutschland), Pfalzstr.39,erworben. Weitere Einzelheiten über Motive usw, nicht erhältlich.
1 Ölgemälde von Andreas Achenbach,in Übersetzung folgendermaßen beschrieben:
Übersetzung des Gutachtens des Direktors der Städt. Kunstsammlung Düsseldorf vom 29.11.1922.

Die Richtigkeit der Abschrift wird beglaubigt:

Kiel,den 25.Oktober 1946.

27.

Schleswig-Holstein
O 5210 III B - V 34/343

24

Der Oberfinanzpräsident
Schleswig-Holstein
O 5210 B - 32

Kiel, 6. März 1946

Betrifft: Vermögen der Mrs. Stark in Lynn, Mass,
Anlagen: 3 Schriftstücke.

Jn den Jahren 1942 und 1943 wurden gelegentlich Vermögenswerte, die von deutschen Behörden in Holland beschlagnahmt worden waren, durch die Firma Schenker & Co. nach Deutschland gesandt, mit der Angaben: "Zur Verfügung des Oberfinanzpräsidenten Nordmark in Kiel". Die Waren gingen jedoch nicht nach Kiel, sondern nach Lübeck zur Linderung von Bombenschäden. Die in Lübeck angelieferten Kisten waren nicht mit Namen versehen, so-daß sich die Eigentümer nicht ermitteln ließen. Die Gegenstände wurden verkauft. Soweit Kunstgegenstände oder wertvolle Bilder darunter waren, wurden sie vielfach den Lübecker Museen übergeben. Alle über die Verteilung der Sachen vorhandenen Unterlagen sind verbrannt.

Jn einem ähnlichen Fall ist es mir dennoch gelungen, zwei wertvolle Bilder in einem Lübecker Museum aufzufinden. Damit ich nach dem Vermögen der Mrs. Stark Nachforschungen in Lübeck anstellen kann, bitte ich, mir eine Liste der in dem Lift enthaltenen Gegenstände, insbesondere eine genaue Beschreibung der Kunstwerte, zu übersenden.

Hesse

An den Property Control Officer,
zu Händen von Herrn Capt. Wallace
K i e l
Bergstr. 26.

Lübeck, d. 10 Nov 1946.

18

15

Der Oberfinanzpräsident
Schleswig-Holstein
O 5210 III B- V 34/343

Tel. 21 411 - 21.414.

Finanzamt Lübeck
Eingeg. 29. OKT. 1946
Anl.

Kiel, den 23. Oktober 1946.

An den Herrn Vorsteher VIII
des Finanzamts
24/ Lübeck.

Betrifft: Vermögen der Frau Stark geb. Elsberg in Lynn, Mass.
Ohne Vorgang.

Das mir vorgelegte Heft Unterlagen usw. übersende ich hiermit gR mit der Bitte, eingehende Nachforschungen nach dem Verbleib des Umzuggutes anzustellen und mir einen Bericht darüber vorzulegen. Gegebenenfalls befinden sich die 5 Ölgemälde oder ein Teil davon in einem der dortigen Museen.

Anlagen: 1 Heft, 4 lose Anlagen

Im Auftrag
gez. Dr. Horn.

Beglaubigt:
Schmidt
27.

Lübeck d. 19 Nov 1946.

4

Abschrift !

Lübeck, 19. 11.1946.

Nach Einsichtnahme in in die vorgelegten Akten und bei seiner Vernehmung erklärte Herr Albert O l d a g , Kunsthändler, Lübeck , Cambraistraße 8 - 10, folgendes:

Die genannten Gemälde sind nach meinem Wissen nicht zur Versteigerung und nicht im Privatbesitz gekommen.

Nach meinem Wissen sind diese Stücke garnicht nach Lübeck gekommen.

gez. A. O l d a g.

Bergstr.26, Reichsbankhauptstelle

Alwin Pump
Versteigerer
beeid. Sachverst. f. bewegl.
Gegenstände.
Lübeck, Dänkwartsgrube 52
Telefon 24085

Lübeck.d.19.Nov.1946.

47

Zu der mir vorgelegten Akte habe ich folgendes auszusagen:

Für die in Lübeck angelieferten Sachen war ich vom Finanzamt als Sachverständiger tätig,um die Preise festzulegen,die die in Frage kommenden Käufer bezahlen sollten.Betr.Gemälde habe ich es abgelehnt,Preise einzusetzen,da ich den Wert von Gemälden nicht beurteilen kann. Ich habe dem Finanzamt dem Kunsthändler Albert Oldag vorgeschlagen,und hat derselbe ,so viel mir bekannt die Bilder geschätzt.Vielleicht ist Herr Oldag in der Lage, über den Verbleib der Bilder Auskunft zu geben.

Alwin Pump.

beeid.Sachverständiger.

Per Mrs.Stark konnten hier Feststellungen nicht getroffen werden.

Der Oberfinanzpräsident
Schleswig-Holstein
O 5210 III B - V 34/343

Kiel, 12. Dezember 1946
Tel.21411/14

1.)Mr.Mac G u i r e
Mil.Gov.Det. 909(K)

K i e l
Bergstr.26, Reichsbankhauptstelle

Betrifft: Vermögen der Mrs.H.Henry Stark geb. Olsberg in Lynn Mass, 23 Nahant Place

Vorgang: Property Control Section, Finance Branch 312/PC/859/909/1945 vom 9.9.1946

Der Vorsteher des Finanzamts in Lübeck, den ich angewiesen hatte, eingehende ~~Nachforschungen~~ Ermittlungen nach dem Verbleib des Umzugsgutes anzustellen, berichtet folgendes:

" Ich habe eingehende Nachforschungen nach dem Verbleib der fünf gesuchten Ölgemälde bei allen Dienststellen angestellt, die in den Jahren 1942-1943 mit der Verwertung der angelieferten Vermögenswerte aus der "Hollandaktion" beauftragt waren.

Die Nachforschungen blieben ergebnislos.

Übereinstimmend wurde mir berichtet, - u.a. von dem Oberregierungsrat in Ruhe Grund in Lübeck, der zeitweilig mit der Leitung der Aktion beauftragt war -, dass wirkliche Kunstgegenstände, und darum handelt es sich bei den fümf gesuchten Ölgemälden durch den Direktor Schröder von der Museumsverwaltung begutachtet und für die Museen der Hansestadt Lübeck sichergestellt wurden. In Privatbesitz sind solche Kunstgegenstände nicht gelangt. Dasselbe erklärte der Kunsthändler Albert Olbag in Lübeck. An die gesuchten fünf Ölgemälde können sich die Museumsverwaltung und Olbag nicht erinnern.

Aber auch über den Verbleib des sonstigen Umzugsgutes der Mrs.Stark konnten hier Feststellungen nicht getroffen werden. Die in Lübeck angelieferten Kisten waren nicht mit Namen versehen, sodass sich schon bei Einlieferung die Eigentümer nicht ermitteln liessen."

Mir sind weitere Möglichkeiten nicht bekannt, wo noch Nachforschungen über den Verbleib des Umzugsguts der Mrs.Stark angestellt

Aus der Stellungnahme des Kunsthändlers und des Museumsdirektors folgere ich, dass der Zeit der Mrs. Stark überhaupt nicht nach Lübeck gelangt ist.

Vermerke für die Kanzlei: Ich bitte, diese Akte etwas einzurücken 343: fdh.

29

Der Oberfinanzpräsident
Schleswig-Holstein
O 5210 III B-V 34/343

Kiel, 12. Dezember 1946
Tel. 21.411-21.414

Betrifft: Vermögen der Mrs. H. Henry Stark geb. Elsberg
in Lynn Mass, 23 Nahant Place

Vorgang: Property Control Section, Finance Branch
312/PC/859/909/45 vom 9. September 1946

1 Pack Anlagen.

Der Vorsteher des Finanzamts in Lübeck, den ich angewiesen hatte, eingehende Ermittlungen nach dem Verbleib des Umzugsguts anzustellen, berichtet folgendes:

"Jch habe eingehende Nachforschungen nach dem Verbleib der fünf gesuchten Ölgemälde bei allen Dienststellen angestellt, die in den Jahren 1942-1943 mit der Verwertung der angelieferten Vermögenswerte aus der "Hollandaktion" beauftragt waren.

Die Nachforschungen blieben ergebnislos.

Übereinstimmend wurde mir berichtet, u. a. von dem Obersteuerinspektor in Ruhe Grund in Lübeck, der zeitweilig mit der Leitung der Aktion beauftragt war, daß wirkliche Kunstgegenstände, und darum handelt es sich bei den fünf gesuchten Ölgemälden, durch den Direktor Schröder von der Museumsverwaltung begutachtet und für die Museen der Hansestadt Lübeck sichergestellt wurden. Jn Privatbesitz sind solche Kunstgegenstände nicht gelangt. Dasselbe erklärte der Kunsthändler Albert Oldag in Lübeck. An die gesuchten fünf Ölgemälde können sich die Museumsverwaltung und Oldag nicht erinnern.

Aber auch über den Verbleib des sonstigen Umzugsgutes der Mrs. Stark konnten hier Feststellungen nicht getroffen werden. Die in Lübeck angelieferten Kisten waren nicht mit Namen versehen, so daß sich schon bei Einlieferung die Eigentümer nicht ermitteln ließen."

≠≠ Mir sind weitere Möglichkeiten nicht bekannt, wo noch Nachforschungen über den Verbleib des Umzugsguts der Mrs. Stark angestellt werden können.

Die mir übersandten Vorgänge reiche ich hiermit zurück.

≠≠ Aus der Stellungnahme des Kunsthändlers und des Museumsdirektors folgere ich, daß der Lift der Mrs. Stark überhaupt nicht nach Lübeck gelangt ist.

Mr. M a c G u i r e
Military Government Det 909 (K)
K i e l
Bergstr. 26 Reichsbankhauptstelle

p.t.

33 1

A n l a g e

zum Rueckerstattungsantrag

Margaret Stark - Elsberg.

II (a) Beschreibung der Oelgemaelde

1.) 1 Oelgemaelde von C. Pluseckebaum

2.) 1 " " A. Liesegang

3.) 1 " " Prof. Hugo Muellig

4.) 1 " " Gregor v. Bockmann

Diese Gemaelde wurden bei Heinz Borchers in Duesseldorf, Pfalzstr. 39, im Jahre 1926 gekauft.

5.) 1 Oelgemaelde von Andreas Achenbach, das wie folgt in einer Expertise des Direktors der Kunstsammlung der Stadt Duesseldorf am 29. November 1922 beschrieben worden ist:

(Uebersetzung vom Englischen)... "Das Gemaelde, das mir von Herrn Herweg gezeigt wurde, ist auf Leinwand gemalt, ist 39 cm hoch und 31,3 cm breit und zeigt eine Kuestenszene. Zur Linken sind Klippen, zur Rechten ein kleines Segelboot mit hellem Feuer, im Vordergrund sieht man auf einem Vorsprung 4 Wasservoegel, ein fuenfter fliegt auf sie zu...." Dieses Bild ist nach meiner Meinung ein Originalwerk von Andreas Achenbach, das er um 1850 gemalt hat und nicht spaeter. Das Bild befindet sich in tadelsfreiem Zustand.

Oberfinanzdirektion
Schleswig-Holstein
Verwaltung für Reichs- und Staatsvermögen
O 5210 VI B - 37b/352

Kiel, den 19. Januar 1951

An das

Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht

in K i e l

Betrifft: Rückerstattungssache S t a r k ./. Deutsches Reich
Vorgang: Ihr an den Landesminister für Finanzen gerichtetes Schreiben 15 JR 586/50 vom 7.Dezember 1950
Anlagen: 2 Abschriften

I. Nach einer mir vorliegenden Rechnung der Zweigniederlassung Lübeck der Firma Schenker & Co. vom 9.Februar 1943 ist der Liftvan Nr.6500 im Gewicht von 2620 kg in Lübeck angekommen. Die Bezeichnung "M.E." fehlt zwar; es kann m.E. aber unterstellt werden, daß es sich um den fraglichen Liftvan handelt. Es sind mithin Sachen, die im Rahmen der sogenannten "Hollandaktion" nach Lübeck versandt und durch das dortige Finanzamt verwertet worden sind. Sämtliche Unterlagen ~~hierüber~~ sind jedoch infolge der Kriegsereignisse verlorengegangen, außer einer rechnungsmäßigen Zusammenstellung des Versteigerers P u m p, der mitunter mit Versteigerungen beauftragt wurde, die jedoch weder den Namen des Antragstellers noch die Bezeichnung der einzelnen Packstücke enthält. Den mit der Durchführung der Verwertung der von Holland gekommenen Gegenstände beauftragten Personen ist der Name des Antragstellers auch aus der Erinnerung nicht bekannt.

II. Bei der Verwertung der Gegenstände ~~anderen Fällen die~~ waren Platin-, Gold- und Silbersachen, Juwelen, Brillanten, Edelsteine und Perlen ~~allgemein~~ auf ministerielle Anordnung hin an die Pfandleihanstalt der Stadt Berlin, Abt. III Zentralstelle in Berlin zu übersenden. Ölgemälde und sonstige wertvolle Kunstgegenstände wurden einem Museum in Lübeck zugeleitet. Die angestellten Nachforschungen nach den fünf zurückerbetenen Ölgemälden sind ergebnislos verlaufen. ~~Hinsichtlich der gegebenenfalls in dem Umzugsgut vorhanden gewesenen Bücher bemerke ich folgendes:~~
~~Ein Teil wird wahrscheinlich nach vorheriger Sichtung~~ - wie auch in anderen Fällen - anordnungsgemäß ~~an die~~ Reichsleitung der NSDAP, Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg, Stabsführung, Abteilung Auswertung, in Berlin Charlottenburg, Bismarckstr.1, ein weiterer Teil - soweit es sich um fremdsprachliche Bücher gehandelt hat - an die Stabsgruppe des Chefs der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres - Dolmetscher-Lehrabteilung, Berlin NW 21, Stefanstr.2, ein ~~weiterer~~ Teil - soweit es sich um medizinische Literatur ~~gehandelt hat~~ - an Lübecker Krankenhäuser, ein weiterer

Teil

~~Teil~~ - soweit es sich um Noten und Musikliteratur gehandelt hat - an die Landesmusikschule in Lübeck, ein weiterer Teil gegebenenfalls an meine Bücherei, ein weiterer Teil - etwa 3 550 Bücher - zur Aufbewahrung an das Finanzamt in Lübeck abgegeben worden sein. Die an meine Bücherei gegebenenfalls abgegebenen Bände sind Ende August 1944 mit meiner gesamten Bücherei durch Fliegereinwirkung restlos verbrannt. Die beim Finanzamt in Lübeck aufbewahrten 3 550 Bücher sind inzwischen der israelitischen Gemeinde in Lübeck, z.Hd. von Herrn Cohn, gegen Quittung übergeben worden.
Die übrigen Gegenstände sind auf Grund einer ministeriellen Anordnung an Fliegergeschädigte, an Umsiedler und an vertriebene Auslandsdeutsche zum Taxwert verkauft oder versteigert worden. Der erzielte Erlös wird an die Reichshauptkasse abgeführt worden sein, wo er unidentifizierbar in den Reichseinnahmen untergegangen ist.

III. Die Entziehung hat im Ausland (Holland) stattgefunden. Ein Rückerstattungsanspruch wäre selbst dann nicht gegeben, wenn die entzogenen Gegenstände sich jetzt im Gebiet einer der 3 westlichen Besatzungsmächte befänden. (Verordnung Nr. 1 III 3a)

~~III~~. IV. Ich bestreite, daß die Gegenstände infolge einer Verfolgungsmaßnahme entzogen worden sind. Allen Auswanderern stand das Auswanderungsgut zum freien Abtransport zur Verfügung. Es ist bis zum Kriegsausbruch auch stets weitergeleitet worden. Nach der Besetzung Hollands wurde das Auswanderungsgut derjenigen Personen, die es über Holland hatten leiten lassen, soweit es sich dort noch befand, von den deutschen Militärbehörden beschlagnahmt, um es unter bombengeschädigten Personen gegen Bezahlung verteilen zu lassen. Diese Anordnungen waren nicht auf rassische oder politische Verfolgung, sondern auf Kriegsmaßnahmen zurückzuführen. Sie trafen jeden Auswanderer, den Verfolgten ebenso wie den Nichtverfolgten. Ähnliche Maßnahmen sind allgemein innerhalb Deutschlands - ebenso wie in anderen vom Kriege betroffenen Ländern - als Folge der Kriegsnotwendigkeiten häufig vorgekommen. Der Antragsteller kann seinen Anspruch daher nicht im Rückerstattungsverfahren, sondern lediglich im ordentlichen Verfahren gegen das Reich geltend machen, d.h. seine Forderung kann nach den bisherigen Bestimmungen lediglich als Forderung gegen das Reich registriert werden. Die Sachlage wird noch verdeutlicht, wenn man sich überlegt, was aus den Gegenständen in Holland geworden wäre, wenn sie nicht an Bombengeschädigte in Deutschland verteilt worden wären. Sie wären dann entweder für Zwecke der Wehrmacht in Anspruch genommen worden oder bis Kriegsende sonstwie abhanden gekommen, möglicherweise auch durch Kriegshandlungen zerstört worden. Auch in diesem Falle hätte der Antragsteller keinen Anspruch nach dem REG erworben.

~~IV~~. V. Die Vermögensgegenstände sind nicht mehr feststellbar.

Nach Art.1 des Gesetzes Nr.59 sind im Rückerstattungsverfahren nur feststellbare Gegenstände herauszugeben. Maßgebender Zeitpunkt für die Feststellbarkeit ist nicht der Tag der Entziehung, sondern der Tag der Rechtskraft der Entscheidung, allenfalls noch, falls man den Zeitpunkt zurückverlegen will, die Bekanntgabe des Rückerstattungsgesetzes, der Zeitpunkt seines Inkrafttretens oder der Zeitpunkt der Anmeldung des Rückerstattungsanspruches. Ich halte die jetzt teilweise in der Rechtsprechung vertretene Ansicht, daß der Zeitpunkt der Entziehung für die Frage der Feststellbarkeit maßgebend sein soll, rechtlich für unzutreffend. Das REG würde damit, da bei einer solchen Auslegung fast alle entzogenen Gegenstände als feststellbar angesehen werden müßten, zu einem Entschädigungs- oder Wiedergutmachungsgesetz

dergutmachungsgesetz erweitert werden. Das aber kann nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, da er den Erlaß eines Wiedergutmachungsgesetzes ausdrücklich in der britischen Zone in Aussicht gestellt und in der amerikanischen Zone sogar bereits verwirklicht hat. Ich verweise im übrigen auf den Kommentar Harmening-Duden Art. 1 zu III. Ziff. 2, der davon ausgeht, daß die Vermögensgegenstände bei Geltendmachung des Rückerstattungsanspruches im Vermögen des Pflichtigen noch feststellbar vorhanden sein müssen. Das ist hier aber nicht der Fall. Der Verbleib der Vermögensgegenstände ist nicht zu klären gewesen. In keinem Falle befinden sie sich feststellbar im Besitz des Landes Schleswig-Holstein oder des Reiches.
Diese Berufung auf die Nichtfeststellbarkeit erfolgt im übrigen nicht, um berechtigte Ansprüche des Antragstellers zu schmälern. Sie erfolgt lediglich zu dem Zweck, darauf hinzuweisen, daß diese Ansprüche nicht durch das REG geregelt sind. Es geht nicht an, der Regelung durch das Wiedergutmachungsgesetz, die in ihrer Art noch unbekannt ist, vorzugreifen.

VI. Der Antragsteller kann aber auch nicht einen Schadensersatzanspruch nach Art.26 Abs. 2 REG geltend machen. ~~xxxxxxxxx xxxxxxxx

die Beschlagnahme und spätere Weitergabe an andere - unbekannte - Stellen hat allerdings der Antragsteller den Besitz an den Vermögensgegenständen verloren. Art. 26 Abs.2 stellt es aber darauf ab, daß die Gegenstände nach der Entziehung verlorengegangen sind, der Verlust also in der Person des Rückerstattungspflichtigen eingetreten ist. Dieser Standpunkt wird in der Entscheidung des Wiedergutmachungsamtes Hannover in NJW/RzW 1950 Heft IV Nr.29 vertreten. Das Wiedergutmachungsamt sagt dort ausdrücklich, daß die Regelung von Ersatzansprüchen dieser Art dem allgemeinen Wiedergutmachungsgesetz vorbehalten bleiben müsse.

2. Betrachtet man entgegen dieser Auffassung dagegen die entzogenen Vermögensgegenstände als verloren im Sinne des Art. 26 Abs. 2, so ist doch die weitere Voraussetzung nicht gegeben, daß der Verlust durch ein Verschulden des Pflichtigen (Deutsches Reich) eingetreten ist. Die Vermögensgegenstände sind unauffindbar. Diese Tatsache ist nicht auf ein Verschulden des Pflichtigen zurückzuführen. Sie ist vielmehr eine Folge der Weitergabe der verwertenden Stelle an andere - unbekannte - Stellen, oder eine Folge des Zusammenbruchs des Reiches. Im ersten Fall liegt ein Verschulden nicht vor, weil die verwertende Stelle als - bedauerlicherweise jedenfalls formell - damals zu Recht Besitzende nicht wissen konnte, daß sie die beschlagnahmten Gegenstände wieder werde herausgeben müssen, im zweiten Fall deswegen nicht, weil sich rechtlich nicht die Ansicht vertreten lassen wird, der Verlust des Krieges sei auf ein Verschulden des Reiches zurückzuführen. Es handelt sich vielmehr um einen durch höhere Gewalt eingetretenen Schaden (Harmening Art. 26 V, 4 b).
Wenn in den Entscheidungen der Wiedergutmachungsbehörden anderer Länder demgegenüber nunmehr die Auffassung vertreten wird, daß es bei der Feststellbarkeit grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Entziehung ankomme, und daß unter "Verlust" im Sinne des Art.26 Abs.2 nicht der bürgerlich-rechtliche Verlustbegriff zu verstehen sei, sondern daß Verlust hier die objektive Unmöglichkeit der Naturalherausgabe bedeute (OLG Hamburg in NJW, WGR 1950 Heft 13 Nr.28), so muß dieser Ansicht hier ausdrücklich entgegengetreten werden. Falls eine Entziehung aus Gründen der Verfolgung vorliegen sollte, hat in Fällen der vorliegenden Art die Wiedergutmachung nicht nach dem Rückerstattungsgesetz, sondern nach dem in Aussicht stehenden Wiedergutmachungsgesetz zu erfolgen. Ich verweise auf die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer München in NJW, WGR 1950 Heft 13 Nr.4 über die Abgrenzung von Ansprüchen nach dem REG und dem Entschädigungsgesetz. Die Wiedergutmachungskammer kommt dort zu dem Ergebnis, daß nach dem Willen des Gesetzgebers die Wiedergutmachung nicht nach dem REG, sondern nach dem Entschädigungsgesetz stattzufinden habe, wenn infolge Untergang des Vermögensgegenstandes eine Naturalrückerstattung nicht realisierbar sei. Es ist um so mehr notwendig, den Erlaß des Wiedergutmachungsgesetzes abzuwarten, als noch ungewiß ist, in welcher Form das Wiedergutmachungsgesetz die berechtigten Ansprüche der Geschädigten ausgleichen wird. Aus diesem Grunde kann auch

der

der Ansicht des Oberlandesgerichts Hamburg in NJW, WGR 1950 Heft 13 Nr. 28 keinesfalls beigepflichtet werden, wonach in Fällen der vorliegenden Art unter Anwendung des REG der Wert der verlorenen Gegenstände in RM festzusetzen und die Schadensersatzpflicht des Reiches ~~wenn auch in der Regel unter Umstellung im Verhältnis 10 : 1~~ festzustellen ist.

~~VII.~~ Ich beantrage daher

Abweisung des Rückerstattungsanspruches.

Hilfsweise beantrage ich

Aussetzung des Verfahrens.

Der Anspruch ist gegen das Deutsche Reich gerichtet. Ich trete für das Reich auf Grund des Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG auf. Rückerstattungsanordnungen gegen das Land Schleswig-Holstein können insoweit nicht ergehen. Ein Rechtsnachfolger, der für Schulden des Reiches haftet, ist noch nicht vorhanden.

Abgesehen davon ist es notwendig, den Erlaß des in Aussicht stehenden Wiedergutmachungsgesetzes abzuwarten.

1./ Abschrift von 1.) an den WfA FA in Lübeck mit der Bitte um Kenntnisnahme an den Bericht vom 6.1.51 - 05290 - III/51. Ferner ersuche ich, die Sache vom WfA Kiel an den WfA Lübeck zu verweisen.

2./ Abschrift von 1.) an den WfA FA in Lübeck mit der Bitte um Kenntnisnahme an den Bericht vom 6.1.51 - 05290 - III/51. Ferner ersuche ich, die Sache vom WfA Kiel an den WfA Lübeck zu verweisen wird.

3./ Abschrift von 1.) an FA Kiel Nord mit der Bitte um Kenntnisnahme. Sie haben in dieser Sache bisher nicht mitgewirkt.

4./ z.d.A. bei 352

Z.d.A.

h.